

Strassenreglement

vom 29. März 2012, Stand: RRB Nr. 1245 vom 14. August 2012

Bearbeitung:



Stierli+Ruggli
Ingenieure+Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen
Telefon 061 / 921 20 11
Fax 061 / 922 00 42

Auftragsnummer:	24.030
Dok-Status:	Reglement
Verfasser:	RC
Version:	rechtskräftig
Datum:	16. August 2012
Kontrolle / Freigabe:	RC

In Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen Bund

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Dezember 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985

Gesetzliche Grundlagen Kanton

KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 1911
GemG	Kantonales Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
StraG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
EntG	Kantonales Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950
LGBL	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 8. Januar 1998
WaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998

Abkürzungsverzeichnis

SR	Strassenreglement
SNP	Strassennetzplan
BSP	Bau- und Strassenlinienplan
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
SS	Sammelstrasse
ES	Erschliessungsstrasse
FW	Fussweg / Fusswegverbindung
WW	Wanderweg / Wanderwegverbindung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Erlass	1
B. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Inhalt	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Organisation	1
§ 4 Definitionen	1
C. Planung	2
§ 5 Strassennetzplan	2
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	2
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	2
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	3
D. Projektrealisierung (Voraussetzungen)	3
D.1 Bauprojekt – Orientierung – Kreditbeschluss – Verfahren	3
§ 9 Bauprojekt	3
§ 10 Orientierungsversammlung	3
§ 11 Kreditbeschluss	3
§ 12 Verfahren für Bauprojekt, Landerwerb, Erschliessungsabgaben (Beitragsverfügung) und Plangenehmigung	3
D.2 Landerwerb (Arten und Entschädigung)	4
§ 13 Regel und Ausnahme zum Landerwerb	4
§ 14 Landerwerbsarten	4
§ 15 Freihändiger Landerwerb	4
§ 16 Entschädigungsregelung	4
§ 17 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts	4
§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	5
E. Bau, Ausbau und Korrektion	5
§ 19 Zuständigkeit	5
§ 20 Baubeginn	5
§ 21 Werkleitungen	5
§ 22 Instandstellung	5
F. Unterhalt und Winterdienst	6
§ 23 Zuständigkeit	6
§ 24 Winterdienst	6
§ 25 Beleuchtung	6
G. Vorteilsausgleichung	6
§ 26 Kostentragung	6
§ 27 Landerwerbskosten	7
§ 28 Baukosten	7
§ 29 Beitragsperimeterplan	7
§ 30 Erschliessung in Etappen	8
§ 31 Verteilung Landerwerbskosten	8
§ 32 Verteilung Baukosten	8
§ 33 Kostenverteilungstabelle	9
§ 34 Kostenverteilung	9
§ 35 Definitive Beitragsverfügung	10
§ 36 Übernahme von Privatstrassen	10

H.	Verwaltung und Benutzung der Strassen	10
§ 37	Zuständigkeit	10
§ 38	Gemeingebrauch	11
§ 39	Gesteigerter Gemeingebrauch	11
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	11
I.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	11
§ 41	Stützmauern und Einfriedigungen	11
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze	12
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	12
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	12
J.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 45	Rechtspflege	12
§ 46	Strafen	12
§ 47	Übergangsbestimmungen	12
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 49	Inkraftsetzung	13
K.	Beschlüsse und Genehmigung	14
L.	Anhang	15

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde-Versammlung der Gemeinde Füllinsdorf beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Erschliessungsplanung.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich^(2a)

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden^(2b).

^(2a) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(2b) Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 u. § 13 Abs. 2 SR).

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen^(2c). Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss und- Wanderwege^(2d) sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

^(2c) Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes (StraG) erfasst.

^(2d) Geltungsbereich = gesamtes Gemeindegebiet.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹ Als Neuanlage gilt:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan bestehend aus Unterbau (Strassenkoffer), Oberbau (Belag, Randabschlüsse), Strassenentwässerung und Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen, welche nicht den anerkannten Baustandards entsprechen (VSS-Normen), zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

² Als Korrekturen gelten:

- a) bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;

- b) nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a) die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (Reinigung, Winterdienst usw.).

C. PLANUNG

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne^(5a).

^(5a) § 34 Abs. 1 RBG.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und der Waldgesetzgebung^(5b).

^(5b) §§ 17, 34 und 77 RBG.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest^(5c).

^(5c) Siehe auch Anhang 2.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiten den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben^(6a). Insbesondere wird die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen, Nebenanlagen usw. festgelegt.

^(6a) § 35 Abs. 1 RBG.

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung^(6b).

^(6b) §§ 31, 32 u. 35 Abs. 2-4 RBG.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen⁽⁷⁾.

⁽⁷⁾ Erläuterungen siehe Anhang 1.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung^(8a)

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen^(8b) oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen^(8c), kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind^(8d), selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)^(8e).

^(8a) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(8b) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(8c) § 20 RBV.

^(8d) Gestützt auf § 85a RBG wird Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

^(8e) Erläuterungen siehe Anhang 1.

D. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

D.1 BAUPROJEKT – ORIENTIERUNG – KREDITBESCHLUSS – VERFAHREN

§ 9 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 10 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

§ 11 Kreditbeschluss

Die Einwohnergemeinde-Versammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss⁽¹¹⁾.

⁽¹¹⁾ Erläuterungen siehe Anhang 1.

§ 12 Verfahren für Bauprojekt, Landerwerb, Erschliessungsabgaben (Beitragsverfügung) und Plangenehmigung

Das Verfahren und die Plangenehmigung richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz (EntG).

D.2 LANDERWERB (ARTEN UND ENTSCHÄDIGUNG)^(D.2)

§ 13 Regel und Ausnahme zum Landerwerb

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen in ihr Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 14 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-^(14a), Quartierplan-^(14b), Enteignungsverfahren^(14c) oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 15 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens^(15a) basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung^(15b), welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft^(15c) und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 16 Entschädigungsregelung

Das für die Verkehrsflächen abzutretende Land kann bei der Bebauungs- und Nutzungsziffer angerechnet werden, sofern dafür höchstens ein Drittel des Verkehrswertes entschädigt worden ist. Der Gemeinderat bestimmt den Verkehrswert aufgrund der Landpreise an vergleichbarer Lage (Statistische Methode)⁽¹⁶⁾.

§ 17 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichartigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches⁽¹⁷⁾.

^(D.2) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(14a) Landerwerb im Landumlegungsverfahren gemäss § 55 ff. RBG bzw. § 25 LGBL.

^(14b) Landerwerb im Quartierplanverfahren gemäss § 37 Abs. 1 §§ 40 u. 45 RBG.

^(14c) Landerwerb im Enteignungsverfahren gemäss 38 ff. EntG.

^(15a) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(15b) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(15c) Exklusive Hinteranlieger.

⁽¹⁶⁾ Erläuterungen siehe Anhang 1.

⁽¹⁷⁾ Erläuterungen siehe Anhang 1.

§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein⁽¹⁸⁾.

⁽¹⁸⁾ Erläuterungen siehe Anhang 1.

E. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁹⁾ § 33 Abs. 3 StraG.

§ 20 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung⁽²⁰⁾ gesichert sind.

² Die Gemeinde kann in einem Enteignungsverfahren beim Steuer- und Enteignungsgericht die vorzeitige Besitzeinweisung beantragen.

⁽²⁰⁾ Erläuterungen siehe Anhang 1.

§ 21 Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung⁽²¹⁾ sowie den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

⁽²¹⁾ § 26 Abs. 3 und 6 StraG.

§ 22 Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, gehen die Instandstellungskosten zu Lasten des Bauprojektes.

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

F. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung und der Waldgesetzgebung für Waldstrassen⁽²³⁾.

⁽²³⁾ § 26 ff. StraG.

§ 24 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung⁽²⁴⁾.

² Art und Umfang des Winterdienstes richtet sich nach der Winterdienstplanung der Gemeinde.

³ Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaft.

⁽²⁴⁾ Gemäss § 30 Abs. 2b StraG obliegt der Winterdienst auf Gemeindestrassen der Gemeinde. Sie kann die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs den Anstössern übertragen. Gleiches gilt für den Winterdienst auf Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes (§ 30 Abs. 3 StraG).

§ 25 Beleuchtung

¹ Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

³ Werden auf Begehren einzelner Grundeigentümer zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend diesen Grundeigentümern dienen, so können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Grundeigentümern auferlegt werden.

G. VORTEILSAUSGLEICHUNG

§ 26 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten^(26a) und Korrekturen^(26b) und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen^(26c/26d).

³ Die Strassenunterhaltskosten^(26e) werden alleine von der Gemeinde getragen^(27f). Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit^(26g).

^(26a/b) Siehe § 4 SR (Definitionen).

^(26c/26d) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(26e) Siehe § 4 SR (Definitionen).

^(26f) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(26g) Begriff und Umfang des Unterhaltes gemäss § 27 und § 28 StraG.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Baukosten zählen die

- a) Entschädigungen für den Landerwerb;
- b) Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen^(27a);
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten^(27b) sowie
- d) die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten^(27c).

^(27a) Erläuterungen siehe Anhang 1.
^(27b/c) § 86 EntG.

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a) Projektierung und Bauleitung;
- b) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.);
- c) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.);
- d) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen^(28a);
- e) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.);
- f) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung^(28b);
- g) Kapitalkosten;
- h) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

^{28a/b} Werden verkehrsberuhigende Massnahmen oder Massnahmen zur Signalisation und zur Markierung oder Anlagen zur Verkehrsregelung nachträglich realisiert, können die Kosten auch der Allgemeinheit übertragen werden. Darüber hat die Gemeinde zu entscheiden.

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mit zu berücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils^(29a).

^(29a) Erläuterungen siehe Anhang 1.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a) Anwänder^(29b): Bis zu einer Bautiefe von 50 m (ab neuer Strassenlinie) wird die Fläche ganz und ab 50 m zur Hälfte einbezogen;
- b) Hinterlieger^(29c): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen;
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

^(29b) Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

^(29c) Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen^(29d).

^(29d) Prinzipskizze siehe Anhang 3.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 30 Erschliessung in Etappen

Bei der Erstellung einer Verkehrsanlage in Etappen werden Beitragsperimeter aufgrund der einzelnen Bauetappen definiert.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

¹ Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) unterteilt nach: | |
| - Sammelstrassen: | 20 % Gemeinde / 80 % Grundeigentümer |
| - alle anderen Strassen: | 100 % Grundeigentümer |
| b) für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege: | 100 % Gemeinde |
| c) für separat geführte kommunale Radwege: | 100 % Gemeinde |
| d) für Wanderwege ausserhalb der Bauzone: | 100 % Gemeinde |
| e) für Haupterschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes: | 20 % Gemeinde / 80 % Grundeigentümer |
| f) Mehrbreiten von Strassen nach lit. a mit einer Strassenbreite (Fahrbahn und allfälliges Trottoir) über 6.0 m innerhalb des Siedlungsgebietes: | 100 % Gemeinde |

² In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler der Landerwerbskosten für Strassen zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde abweichend festgelegt werden.

§ 32 Verteilung Baukosten

¹ Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan: | |
| - Sammelstrassen bzw. Verbindungsstrassen: | 75 % Gemeinde / 25 % Grundeigentümer |
| - Erschliessungsstrasse I: | 50 % Gemeinde / 50 % Grundeigentümer |
| - Erschliessungsstrasse II: | 25 % Gemeinde / 75 % Grundeigentümer |
| - Erschliessungsstrasse III: | 100 % Grundeigentümer |
| b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion: | 100 % Gemeinde |

siehe Erwägungen RRB

- c) Haupterschliessungen ausserhalb Siedlungsgebiet: Festlegung im Einzelfall durch den Gemeinderat in Beachtung der Erschliessungs- und Netzfunktion der jeweiligen Strasse

siehe Erwägungen RRB

² Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a) Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan:

siehe Erwägungen RRB

- Sammelstrassen bzw. Verbindungsstrassen: 100 % Gemeinde
- Erschliessungsstrasse I: 75 % Gemeinde / 25 % Grundeigentümer
- Erschliessungsstrasse II: 50 % Gemeinde / 50 % Grundeigentümer
- Erschliessungsstrasse III: 25 % Gemeinde / 75 % Grundeigentümer

- b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion:

100 % Gemeinde

- c) Haupterschliessungen ausserhalb Siedlungsgebiet: Festlegung im Einzelfall durch den Gemeinderat in Beachtung der Erschliessungs- und Netzfunktion der jeweiligen Strasse

siehe Erwägungen RRB

³ Grössere Kunstbauten (Brücken, Unter-, Überführungen u. dgl.) sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Stützmauern bis zu einer Höhe von 2.0 m sind beitragspflichtig. Die Mehrkosten von höheren Stützmauern gehen ganz zu Lasten der Gemeinde.

⁴ In ausserordentlichen und begründeten Fällen^(32a) kann der Verteiler der Baukosten für Strassen zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde abweichend festgelegt werden^(32b).

^(32a) Bspw. Kunstbauten, Knoten sowie andere Verkehrsflächen im öffentlichen Interesse.

^(32b) Erläuterungen siehe Anhang 1.

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle⁽³³⁾ werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

⁽³³⁾ Erläuterungen siehe Anhang 1.

§ 34 Kostenverteilung

¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt^(34a) die provisorische Kostenverteilung fest^(34b).

^(34a) Siehe § 9 SR.

^(34b) Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen.

² Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden^(34c).

^(34c) Siehe bezüglich Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Abs. 2 StrAG).

§ 35 Definitive Beitragsverfügung

¹ Nach Übergabe der Strasse zum Gebrauch (mit oder ohne Fertigstellungsarbeiten) ist die Gemeinde berechtigt, von den betroffenen Anstössern und Hinterliegern Teilzahlungen bis zu 90 % der voraussichtlich zu leistenden Beträge (gemäss provisorischer Kostenverteilung) zu verlangen^(35a).

² Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung.

³ Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

⁴ Die Beiträge sind spätestens innerhalb 90 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig^(35b). Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung des Beitrages gewähren^(35c).

^(35a) Erläuterungen siehe Anhang 1.

^(35b) Gegen die Beitragsverfügung kann gemäss § 96 Abs. 2 EntG innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

^(35c) Erläuterungen siehe Anhang 1.

§ 36 Übernahme von Privatstrassen

¹ Die Grundeigentümerschaft kann die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen.

² Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen in Eigentum übernehmen, wenn:

- a) die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümerschaft unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b) die Abtretung entschädigungslos erfolgt und die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen ist;
- c) die bisherigen Eigentümer in Rechte und Pflichten von Anwändern gemäss diesem Strassenreglement treten.

³ Voraussetzungen für die Übernahme sind, der baulich einwandfreie Zustand der zu übernehmenden Strasse.

H. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

§ 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat⁽³⁷⁾.

⁽³⁷⁾ § 38 StraG.

§ 38 Gemeingebrauch⁽³⁸⁾

⁽³⁸⁾ § 39 StraG.

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals. Der Gebührenrahmen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eintretenden Schaden.

⁴ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung⁽⁴⁰⁾.

⁽⁴⁰⁾ § 42 StraG; § 43 StraG.

I. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 41 Stützmauern und Einfriedigungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung^(41a).

² Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig^(41b). Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt^(41c).

^{41a)} § 92 RBG; 99 RBG; § 120 Abs. 1d/e RBG; § 92 Abs. 1c RBV; § 94 Abs. 1f RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB.^{41b)} Gemäss § 120 Abs. 1e RBG RBG (materiell gemäss § 99 RBG).^{41c)} § 92 Abs. 1c RBV.

³ Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage⁽⁴²⁾, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen, Einfriedigungen etc. beeinträchtigt werden.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen^(43a) sowie für Ausfahrten^(43b) und Reklameeinrichtungen^(43c) gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

⁽⁴²⁾ Schemaskizze siehe Anhang 3

^(43a) § 79bis EG ZGB; § 56 RBV.

^(43b) § 101 Abs. 2 RBG; § 17 StraG.

^(43c) § 105 RBG.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³ Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

J. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden^(45a) und das Beschwerdeverfahren^(45b) gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

^(45a) §§ 171a–p GemG.

^(45b) § 172 – § 176 GemG.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft⁽⁴⁶⁾.

⁽⁴⁶⁾ § 46 Abs. 2 GemG.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a) das Strassenreglement vom 20. Mai 1980;
- b) der Strassenbeitragskategorienplan vom 20. Mai 1980.

§ 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

K. BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	6. März 2012
Beschluss der Gemeindekommission:	19. März 2012
Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung:	29. März 2012
Referendumsfrist:	30. März 2012 bis 28. April 2012
Urnenabstimmung:	--

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Fritz Hartmann



Kurt Sidler

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 1245 vom 14. August 2012

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2012

Der Landschreiber:

L. ANHANG

Anhang 1

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

- | | |
|-----|---|
| 2a | Der Geltungsbereich umfasst insbesondere auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV => wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten. Für Letzteres sowie für die Projektierung und Realisierung gelten auch für Erschliessungen im Rahmen einer Baulandumlegung uneingeschränkt die Bestimmungen dieses Reglementes. |
| 7 | Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung (in der Regel Erschliessungsplanung) abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potenziell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage. |
| 8a | Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der Vorfinanzierung mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der Selbsterschliessung werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen) Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen. |
| 8b | Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können. |
| 8e | Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG). |
| 11 | Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu; zu den «Finanzierungsspezialitäten» der ausserordentlichen Erschliessungsarten wie der Vorfinanzierung und der Selbsterschliessung siehe §§ 84 und § 85 RBG. Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat der Legislative mit der Kreditvorlage ebenfalls das Bauprojekt mit dem Kostenvoranschlag präsentiert. |
| D.2 | Notwendige Voraussetzung: Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein. Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes anzuzeigen. |
| 15a | Siehe § 79 Abs. 1 EntG; dieses Verfahren gilt vom Zeitpunkt der Einleitung des Enteignungs-Verfahrens an, d.h. nach Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses (Weibel, S. 21, Rz. 54). |
| 15b | Eine solche Vereinbarung (§ 44/79 EntG) unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Enteignungsgericht (§§ 68 Abs. 2 und 79 EntG; Weibel, S. 9 und 20 f.) und zwar auch dann, wenn die Vereinbarung durch einen vom Bezirksschreiber beurkundeten Vertrag abgeschlossen wurde. Keiner Genehmigung bedarf es dagegen, wenn die Gemeinde sich mit allen Beteiligten verständigen und somit auf das Enteignungsrecht verzichten kann. |
| 16 | Die seit Jahren angewendete, und in verschiedenen Gerichtsfällen positiv erwähnte, Landpreis – Faustformel, ein Drittel Landwert / zwei Drittel Nutzungswert, hat sich in vielen Gemeinden bewährt. |
| 17 | Diese Regelung ist für alle involvierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein faires Vorgehen. Allerdings werden dadurch die Landerwerbsverhandlungen anspruchsvoller, vor allem dann, wenn das Enteignungsverfahren für allfällige Kläger und Klägerinnen tiefere Landerwerbsentschädigungen festlegt. |
| 18 | Ohne das Feststehen der Landentschädigung kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden. |
| 20 | Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden. |
| 26c | Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG). |
| 26d | Bei der gewählten Abgabeart handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Im Gegensatz zu Erschliessungsgebühren – eine andere denkbare Abgabeart – können Erschliessungsbeiträge bereits erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blosse Möglichkeit zum «Anschluss» ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung – bei der Fertigstellung des Unternehmens, § 92 Absatz 1 EntG – also (vgl. Artikel 4 WEG). |

Anhang 1

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen (Fortsetzung)

-
- 26f Aufgrund von § 36 Absatz 2 StraG haben die Gemeinden die Kompetenz, die Unterhaltskosten (anteilmässig) den betroffenen Grundeigentümern weiterzugeben. Ob und inwieweit die Gemeinden dies zu tun gedenken, liegt in ihrem politischen Ermessen, wobei allerdings eine solche Refinanzierung rechtlich problematisch ist. Und zwar insofern, weil die Erhebung sog. Kausalabgaben (Gebühren) nur dann möglich ist, wenn sie sich individuell zuordnen lassen und als Abgabe zu einer bezogenen Leistung in einem klaren Austauschverhältnis stehen und somit dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen. Bei der generellen Gebührenerhebung für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an kommunalen Verkehrsanlagen wäre dies – mit Ausnahme reiner Wohnstrassen – nicht der Fall.
-
- 27a § 19 Abs.1b/c EntG; Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Enteignungsgerichtes angemeldet werden (§ 51 EntG).
-
- 29a Dieser im Enteignungsrecht verankerte allgemeine Grundsatz (§§ 90 ff. EntG) bedarf der Präzisierung. Dabei haben sich in der Praxis schematisierte Regelungen herausgebildet, von denen das sog. Perimetersystem das meist verbreitete ist. Vorliegend wird denn auch dieses System mit einer Ausgestaltung vorgeschlagen, die sich in der Praxis bewährt hat. Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, andere Systeme zu wählen oder das Perimetersystem anders auszugestalten. Dabei gilt zu beachten, dass jede schematisierte Ermittlung der Vorteilsbeiträge immer unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung nach § 91 EntG steht, wonach die Beitragspflicht dem tatsächlich erlangten Wertzuwachs zu entsprechen hat. Nur wer durch ein Unternehmen einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden. Ähnlich verhält es sich im Falle der bloss etappenweisen Erstellung einer Verkehrsanlage. Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, ob sie den Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer nach der «Vollperimeter-» oder bloss nach der «Teilperimeter-Variante» ziehen will. In letzterem Fall werden bloss die Grundstücke (genauer deren Eigentümer) in die Beitragspflicht einbezogen, welche innerhalb des Perimeters der realisierten Etappe liegen. Nach der Vollperimeter-Variante werden für jede realisierte Etappe alle Grundeigentümer innerhalb des ganzen Beitragsperimeters beitragsmässig erfasst. Dies hat zur Konsequenz, dass für jede Baustappe (entsprechend dem sukzessiven Wertzuwachs) Beitragszahlungen zu erheben sind. Dies ist zwar die aufwendigere Methode, aber letztlich wohl die «gerechteste», weil im Unterschied zur Teilperimeter-Variante alle am Ganzen anteilmässig gleich viel partizipieren. Unabhängig von der gewählten Methode ist trotzdem der obgenannte Vorbehalt in § 91 EntG zu beachten. Letztlich bemisst sich die Beitragshöhe nach dem durch die Erschliessungsanlage erlangten Vorteil. Unter diesem Aspekt kann insbesondere die Teilperimeter-Variante zu stossenden Ergebnissen führen (bspw. wenn die letzte Ausbaustappe ungleich kostengünstiger oder erheblich teurer als die vorangehenden realisiert wurde).
-
- 32b Immer im Rahmen von § 90 EntG. Es wird empfohlen, die kantonalen Fachstellen, namentlich das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain bzw. das kantonale Meliorationsamt bei der Festlegung beizuziehen, insbesondere wenn nachweislich landwirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.
-
- 33 Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 11 SR) – diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab – haben bloss provisorischen Charakter). Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 35 Absatz 1 SR).
-
- 35a Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertig gestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG). Hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren s. §§ 93-95 EntG.
-
- 35c Achtung! Die Stundungsmöglichkeit von Vorteilsbeiträgen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke innerhalb der Bauzonen (früher § 92 Absatz 3 EntG) ist mit dem Inkrafttreten des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 1. Januar 1999 entfallen.
-

Anhang 2

Funktionen und Ausbaustandard der Strassen und Wege

Strassentyp		Funktion	Ausbaustandard	
Sammelstrasse Verbindungsstrasse	SS / VS	– Sammel- und Netzfunktion – Fuss- oder Wanderwegverbindung / Radroute – überörtliche Verbindungsfunktion – innerörtliche Verbindungsfunktion	Ausbaubreite Fahrbahn:	max. 6.0m
Erschliessungsstrasse I	ES I	– Gebiets- bzw. Quartierserschliessung – untergeordnete Sammelfunktion – Netzfunktion – Fuss- oder Wanderwegverbindung / Radroute – Bauparzellenerschliessung – Teil der HE, jedoch im Siedlungsgebiet	Ausbaubreite Fahrbahn:	max. 6.0m
Erschliessungsstrasse II	ES II	– Gebiets- bzw. Quartierserschliessung – untergeordnete Sammelfunktion und Netzfunktion – Fuss- oder Wanderwegverbindung / Radroute – Bauparzellenerschliessung – Teil der HE jedoch im Siedlungsgebiet	Ausbaubreite Fahrbahn:	max. 6.0m
Erschliessungsstrasse III	ES III	– Quartierserschliessung – Bauparzellenerschliessung	Ausbaubreite Fahrbahn:	max. 6.0m
Haupteerschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes	HE	– landwirtschaftliche Hoferschliessungen – spezielle Nutzungen sowie öW+A Nutzungen im Landschaftsgebiet – Ortsverbindungsstrasse (untergeordnet) – Fuss- oder Wanderwegverbindung / Radroute	Ausbaubreite Fahrbahn:	min. 3.0 m
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW	– Verbindungen für Fussgänger i.d.R. innerhalb Siedlungsgebiet	Regelbreite:	mind. 1.0 m Trottoir oder sep. Fussweg oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	– Verbindungen von übergeordneten Wandwegnetzen	<u>ausserhalb Siedlungsgebiet:</u> variabel, i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr <u>innerhalb Siedlungsgebiet:</u> gemäss Fussweg / Fusswegverbindung	

Anhang 3

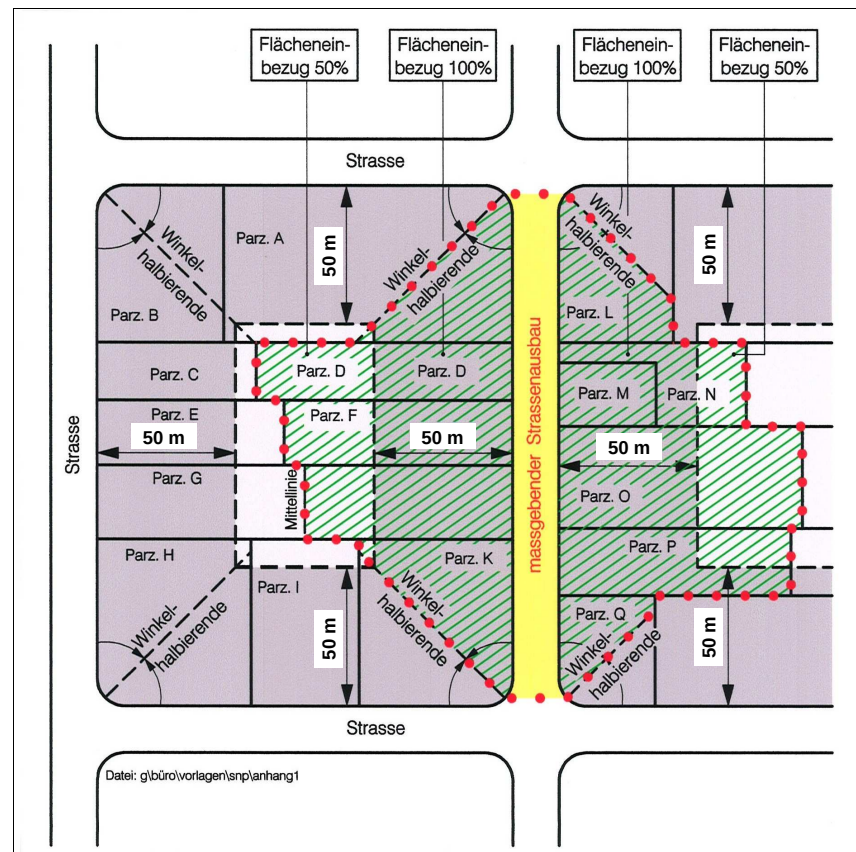
Prinzipiskizze für Beitragsperimeterplan / Schemaskizze Lichtraumprofil

Beitragsperimeterplan

Grundlage für Einbezug der beitragspflichtigen Flächen in die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen, gestützt auf § 29 des Strassengesetzes.

Legende:

- • Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
- Parzellengrenzen



Lichtraumprofil

